



Konzept und Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Fällen jeglichen Missbrauchs körperlicher und psychischer Art innerhalb der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundlagen und Ziele	3
3. Handlungsfelder zur Prävention	5
3.1. Information und Sensibilisierung	5
3.2. Gefährdungsanalyse und Verhaltensregeln	5
3.2.1. Allgemein.....	6
3.2.2. Im Schwimmbad	7
3.2.3. DLRG Rettungswache.....	9
3.2.4. Allgemeine Veranstaltungen	10
3.2.5. Übernachtung bei Veranstaltungen	11
3.2.6. Privater Umgang.....	12
3.3. Verbindlicher Ehrenkodex:	13
3.4. Verpflichtende Führungszeugnisse:	13
3.5. Selbstverpflichtungserklärung.....	14
3.6. Schulungen und Workshops.....	14
4. Interventionsmaßnahmen	16
4.1. Meldewege und Ansprechpersonen.....	17
4.1.1. Etablierung vertrauensvoller Ansprechpartner:	17
4.1.2. Klare Meldewege:	17
4.1.3. Notfallplan:.....	18
5. Konsequenzen für Täter im Verein	19
6. Hilfsangebote	19
7. Schlusswort und Inkrafttreten.....	20
Anhang	21
Ehrenkodex	22
Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –.....	23
Strafgesetzbuch (StGB).....	24
Selbstverpflichtungserklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren	26
Dokumentationsbogen	27



1. Einleitung

Wir bei der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) sind uns unserer Verantwortung bewusst, ein sicheres und geschütztes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Wir verstehen, dass sexualisierte Gewalt schwerwiegende physische und psychische Folgen für Betroffene hat. Daher handeln wir präventiv, sensibilisieren unsere Mitglieder und greifen bei Verdachtsfällen entschieden ein.

Aus diesen Gründen wurde unter Mitwirkung vieler Mitglieder des Vereins ein Schutzkonzept entwickelt, welches die Prävention von und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt zum Ziel hat. Die DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein nach bestem Wissen und Können zu gewährleisten.

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben des § 72a SGB VIII, den Leitlinien des DLRG-Bundesverbandes und anerkannten Standards im Kinderschutz. Es beschreibt unsere Haltung, Maßnahmen, Regelungen, Verhaltensempfehlungen sowie interne Verantwortlichkeiten, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und den Schutz aller unserer Mitglieder zu gewährleisten.

Das Konzept richtet sich an alle Wachleiter, Wachgänger, Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer, Betreuer, Betreuer der Jugend und sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit in der DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. in Kontakt mit Jugendlichen und Kindern treten (im Folgenden wird dieser Personenkreis mit dem Wort „Vereinsvertreter“ zusammengefasst).

Zum Zwecke einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die im Text genutzten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

2. Grundlagen und Ziele

Was ist sexualisierte Gewalt?

Um einen respektvollen Umgang miteinander von Beginn an zu fördern, ist es ein zentrales Anliegen unserer Ausbildung, jede Form von Übergriffen oder gewalttätigem Verhalten frühzeitig zu erkennen, zu unterbinden und gegebenenfalls zu ahnden. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt umfasst nicht nur körperlich gewalttätige Handlungen, sondern schließt auch Vorstufen ein, die als grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet werden. Dazu zählen anstößige Bemerkungen, herabwürdigende Kommentare, aufdringliche Blicke oder psychischer Druck.

Die DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch in den Fokus stellen. Die Verantwortlichen des Vereins sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und setzen sich aktiv für die Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber allen Vereinsmitgliedern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, ein.

Dieses Schutzkonzept verfolgt folgende Hauptziele:

1. Schaffung einer sicheren Umgebung:
Wir fördern ein Klima des Vertrauens, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher, akzeptiert und respektiert fühlen können.
2. Prävention von Grenzüberschreitungen:
Wir verhindern durch klare Regeln und Schulungen jegliche Form von Übergriff oder Missbrauch.
3. Sensibilisierung aller Beteiligten:
Wir klären Kinder, Jugendliche, Betreuer, Trainer und Eltern umfassend über Risiken und Schutzmaßnahmen auf.
4. Stärkung der Eigenverantwortung:
Kinder und Jugendliche sollen befähigt und gestärkt werden, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und diese in sozialen Interaktionen zu kommunizieren und aktiv zu wahren.
5. Konsequentes Handeln bei Vorfällen:
Im Falle eines Vorfalls oder Verdachts auf eine Grenzüberschreitung oder jeglicher anderer Form sexualisierter Gewalt in physischer und psychischer Art erfolgt ein strukturiertes, transparentes und konsequentes Handeln zum Schutz der betroffenen Personen.

Der Vorsitzende des Vereins oder, im Falle seiner Abwesenheit, seine gewählte Vertretung sowie der Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz (im Folgenden als „Jugendschutzbeauftragter“ bezeichnet) sind unverzüglich zu informieren, sobald im Verein eine Grenzüberschreitung bekannt wird oder ein Verdacht bzw. ein konkreter Fall von sexualisierter Gewalt auftritt.

Die DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. ist sich der Tatsache bewusst, dass sexuelle Gewalt ein ernstzunehmendes Problem darstellt, das auch im Kontext von Sportvereinen auftreten kann. Aus diesem Grund legen wir großen Wert darauf, ein



starkes Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen und präventive Maßnahmen zu ergreifen, um dem entgegenzuwirken.

3. Handlungsfelder zur Prävention

Zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt gegen seine Vereinsmitglieder und alle Personen im Kontakt mit dem Verein, insbesondere Kinder und Jugendliche, hat die DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. ein umfassendes Maßnahmenpaket erarbeitet, welches im Folgenden detailliert dargestellt wird.

Die DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. ist dabei bemüht, auf allen Handlungsfeldern die bestmöglichen Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ergreifen, wird diese aber zusätzlich kontinuierlich überwachen und optimieren, so dass hier dargestellte Elemente jederzeit nach Bedarf erweitert und angepasst werden können.

3.1. Information und Sensibilisierung

Alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. werden auf den Internetseiten der Ortsgruppe sowie des Landes- und Bundesverbandes über das Thema sexualisierte Gewalt und die Bedeutung der Prävention informiert.

Zusätzlich wird das Informationsmaterial (Broschüren, Poster u.ä.) der DLRG Landes- und Bundesebene zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt allen Mitgliedern für eigene Information, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

In die Arbeit der o.g. Vereinsvertreter wird dieses Informationsmaterial fest eingebunden und regelmäßig verwendet.

Dieses Schutzkonzept wird auf der Website der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. veröffentlicht und steht dort allen Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit jederzeit zur Verfügung.

3.2. Gefährdungsanalyse und Verhaltensregeln

Die Sicherheit und das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, hat für die DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. oberste Priorität. In Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) wird im Rahmen des Schutzkonzepts eine umfassende Gefährdungsanalyse durchgeführt, um potenzielle Risiken und Gefahren, die im Vereinsbetrieb oder bei Veranstaltungen auftreten könnten, frühzeitig zu identifizieren und gezielt zu minimieren.

Diese Gefährdungsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Präventionsmaßnahmen der DLRG OG Wetter (Ruhr) und dient der systematischen Erfassung und Bewertung von Risiken, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinsaktivitäten stehen. Sie umfasst sowohl physische als auch psychische Gefährdungen, die insbesondere die Sicherheit der betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen betreffen können.

Durch diese präventive und nachhaltige Herangehensweise wird das Ziel verfolgt, ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen und gleichzeitig die Qualität der angebotenen Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen zu sichern.

In enger Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen im Verein wird die Gefährdungsanalyse regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse angepasst.

3.2.1. Allgemein

Generell gilt für alle Tätigkeiten der DLRG, dass es in der pädagogischen und betreuenden Funktion zu einem Machtungleichgewicht kommen kann, das von Tätern ausgenutzt werden könnte. Besonders gefährdet sind Kinder und Jugendliche, die in einer Beziehung zu ihren Betreuern oder Ausbildern ein hohes Maß an Vertrauen haben. In solchen Fällen kann es zu einer missbräuchlichen Nutzung des Vertrauens und der Autorität kommen.

Täter setzen oft auf Isolation, um das Opfer von sozialen Kontakten zu entkoppeln und das Geschehen geheim zu halten. Dies kann durch das Schaffen von "geheimen" Aktivitäten oder das gezielte Ausgrenzen von anderen Teammitgliedern geschehen, um die Kontrolle über das Opfer zu verstärken.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Aktivitäten durch ausreichend qualifiziertes Personal beaufsichtigt werden. Unbeaufsichtigte Einzelbetreuung oder auch das Fehlen von Dokumentationen und klaren Absprachen über Verantwortlichkeiten können Gelegenheiten für Übergriffe bieten.

Wir, die DLRG OG Wetter (Ruhr), haben deshalb die folgenden, verpflichtenden Verhaltensregeln für alle Vereinsvertreter in jeder allgemeinen Situation festgelegt:

- **Es gilt das 4-Augen-Prinzip:** Bei allen Aktivitäten sind mindestens zwei Betreuer anwesend. Dies minimiert das Risiko von Grenzüberschreitungen und schützt Kinder sowie Betreuer.
Sollte ein Betreuer unerwartet in eine Einzelsituation mit Kindern oder Jugendlichen kommen, versucht er unverzüglich, das 4-Augen-Prinzip durch einen zweiten Betreuer wieder herzustellen.



- **Kommunikation & offener Umgang miteinander:** Bei der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen soll durch alle Vereinsvertreter besonders auf die Wortwahl - speziell auf Vermeidung von anzüglichen und/oder beleidigenden Bemerkungen - geachtet werden.
Die Betreuer achten demgegenüber stets auf eine offene Kultur und Umgang miteinander, damit Kinder und Jugendliche lernen NEIN zu sagen und sich bei Vorfällen vertrauensvoll an die Betreuer wenden.
- **Transparenz & Achtsamkeit:** Alle Vereinsvertreter stimmen ihr Handeln offen und transparent miteinander ab und achten auf das Verhalten der anderen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Handlungen „im Verborgenen“ stattfinden können. Jeder Betreuer ist jederzeit in der Lage, sein Verhalten gegenüber den anderen zu erläutern und sich zu rechtfertigen. Diese klare Kommunikation und gegenseitige Kontrolle schützt nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Betreuer selbst, indem sie ein sicheres und vertrauensvolles Arbeitsumfeld fördert.
- **Transparenz im Handeln und gemeinsames Tragen der Verantwortung:** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

3.2.2. Im Schwimmbad

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einem Schwimmbad stellt besondere Herausforderungen im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt dar. Dies liegt vor allem an der spezifischen Organisation von Trainingsabläufen, bei denen das Umziehen und Duschen integrale Bestandteile des Trainings sind. Diese Tätigkeiten finden in der Regel in separaten, abgetrennten Räumlichkeiten statt, die potenziell ein erhöhtes Risiko für Übergriffe bergen.

Das Umziehen und Duschen vor und nach dem Training ist für Kinder und Jugendliche ein alltäglicher Bestandteil des Vereinslebens. In vielen Fällen geschieht dies in Umkleieräumen, die häufig nur begrenzt durch Aufsichtspersonen überwacht werden können, insbesondere bei größeren Gruppen. Diese Umgebungen, in denen die Kinder und Jugendlichen verletzlich und entblößt sind, können von Täter gezielt ausgenutzt werden, um das Vertrauen der Betroffenen zu gewinnen oder ihre schützenden Grenzen zu überschreiten.

- **Unbeaufsichtigte Bereiche:** Häufig gibt es bei Umkleideprozessen weniger direkte Aufsicht durch Trainer oder Betreuer, da diese in der Regel nicht gleichzeitig in



den Umkleide- oder Duschräumen anwesend sein können. Dies kann Täter in die Lage versetzen, ungestört Übergriffe zu begehen.

- **Vertrautheit mit den Räumlichkeiten:** Täter könnten die Tatsache ausnutzen, dass sich Kinder und Jugendliche in einer eher privaten, intimen Umgebung aufhalten, um ihre sexuellen Neigungen zu manipulieren. Dies kann durch übermäßigen Körperkontakt, unangemessene Bemerkungen oder sogar durch gewalttätige Übergriffe geschehen.

Wir, die DLRG OG Wetter (Ruhr), haben deshalb die folgenden, verpflichtenden Verhaltensregeln für alle Vereinsvertreter speziell bei der Betreuung im Schwimmbad festgelegt:

- **Transparenz in sensiblen Bereichen:** Umkleiden und Duschen sind so organisiert, dass keine unbeobachteten Situationen entstehen. Betreuer betreten diese Bereiche nur in Ausnahmefällen und immer zu zweit nach Anklopfen.
- **Geschlechtertrennung:** Die Umkleiden und Duschen in den Schwimmbädern werden für Kinder und Jugendliche ausnahmslos getrennt geschlechtlich organisiert.
Falls in Ausnahmefällen die Betreuer Duschen und Umkleiden betreten müssen, tun sie dies nur gleichgeschlechtlich – es sei denn, es besteht ein begründeter Notfall.
- **Zugangskontrolle:** Nur autorisierte und als Vereinsvertreter bekannte Personen mit entsprechenden Aufgaben haben Zugang zu Räumen oder Bereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.
- **Film- und Fotoaufnahmen:** Innerhalb der Schwimmbäder, Duschen und Umkleiden gilt ein absolutes Film- und Fotoverbot für alle Personen – das gilt auch für Eltern, die durch eine Glasscheibe o.ä. das Schwimmtraining von außen verfolgen.
- **Elterninformation:** Es wird ein Informationszettel für die Abläufe und notwendigen Hilfestellungen von Betreuern während des Schwimmtrainings erstellt und verteilt.
Darin wird insbesondere aufgeführt, wann und wie es beim Vermitteln von Schwimmtechniken notwendig ist, die Kinder anzufassen. Die Kinder werden vorab von den Schwimmtrainern gefragt, ob diese Hilfestellung und der damit verbundene Körperkontakt in Ordnung für sie ist.



3.2.3. DLRG Rettungswache

Rettungswachen bestehen oft aus Arbeitsbereichen, die sowohl als Orte der Einsätze als auch als Rückzugsorte für die Einsatzkräfte dienen. Diese Bereiche sind häufig nicht ausreichend überwacht, besonders wenn sich Helfer, Kinder und Jugendliche während ihrer Pausen oder in der Ruhezeit dort aufhalten.

Unbeaufsichtigte Aufenthaltsräume, Werkstätten und „Dunkelbereiche“: In Pausenräumen, Werkstätten, Kellern und sonstigen „Dunkelbereichen“ könnten Helfer und Kinder/ Jugendliche ohne direkte Aufsicht aufeinander treffen, was ein höheres Risiko für Übergriffe birgt.

Rettungseinsätze erfordern in der Regel eine sehr enge physische Nähe, insbesondere wenn es um die Rettung von Menschen in Not geht, die möglicherweise körperlich beeinträchtigt sind. Während der Ausbildung oder bei realen Einsätzen kann es zu intensivem Körperkontakt kommen, der von Tätern ausgenutzt werden könnte.

- **Körperkontakt während der Rettung:** Der enge, oft unvermeidbare Körperkontakt bei Rettungsaktionen und -übungen, wie etwa beim Ziehen von Personen aus dem Wasser oder bei der Durchführung von Erster Hilfe, könnte von Tätern missbraucht werden, um unzulässige Berührungen vorzunehmen.
- **Zwangsläufiger Körperkontakt bei Übungen:** Besonders in Rettungsübungen, in denen Helfern die Rettung von verunfallten oder bewusstlosen Personen üben, besteht das Risiko, dass unbefugte, sexuelle Handlungen unter dem Deckmantel der Übung stattfinden könnten, wenn keine klare Abgrenzung von persönlichen und professionellen Grenzen besteht.

Wir, die DLRG OG Wetter (Ruhr), haben deshalb die folgenden, verpflichtenden Verhaltensregeln für alle Vereinsvertreter speziell an, in und um unsere Rettungswache festgelegt:

- **Die Nutzung von Duschen und Sanitäranlagen** wird nach Geschlechtern getrennt organisiert. Da es in der Rettungswache der DLRG Wetter (Ruhr) keine getrennt geschlechtlichen Duschen mehr gibt, sollen Kinder und Jugendliche von diesen generell keinen Gebrauch machen.
- **Zutrittsbeschränkungen:** Werkstätten, Hinterzimmer, Keller und andere „Dunkelräume“ die aktuell nicht für Tätigkeiten des Rettungs- oder Übungsdienstes genutzt werden, sind grundsätzlich verschlossen zu halten, um möglichen Tätern keinen Raum für Übergriffe im Verborgenen zu geben.



3.2.4. Allgemeine Veranstaltungen

Im Rahmen dieses Konzepts sind alle unsere Veranstaltungen, von Trainings über (Wochenend-)Ausflüge bis hin zu sozialen Aktivitäten an und in der Rettungswache, bewusst so gestaltet, dass sie Schutz und Sicherheit bieten. Jeder Einzelne ist eingeladen, aktiv zum Schutzkonzept beizutragen und sich der Verantwortung, die wir gemeinsam tragen bei Veranstaltungen jeglicher Art, bewusst zu sein.

Wir, die DLRG OG Wetter (Ruhr), haben deshalb die folgenden, verpflichtenden Verhaltensregeln für alle Vereinsvertreter bei Veranstaltungen der DLRG jeglicher Art allgemein festgelegt:

- **Klare Regeln und transparente Organisation:** Bei jeder Veranstaltung ist der Teilnehmerkreis (bspw. Alter der Kinder und Jugendlichen) klar definiert, öffentlich kommuniziert und einzuhalten. Gleiches gilt für die Anfangs- und Endzeiten jeder Veranstaltung und die Abholzeiten, an die sich die Eltern zu halten haben.
- **Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung:** Alle Veranstaltungen (inkl. Trainings, Übungsstunden, Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt (hierbei möglichst männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind/Jugendlicher z.B. die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine in der Halle bleiben.
- **Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen:** Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen/Informationen werden öffentlich gemacht.
- **Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen** dürfen nur dann erfolgen, wenn sie ausdrücklich von den betroffenen Personen gewünscht sind und immer im Rahmen eines pädagogisch sinnvollen und respektvollen Umgangs stattfinden. Körperkontakt, wie beispielsweise bei Technikübungen, Ermunterung, Trost oder Gratulation, darf niemals über das notwendige Maß hinausgehen.
Beim Trösten eines Kindes sollte der Erwachsene stets vorher fragen: „Darf ich dich trösten und dich in den Arm nehmen?“ Dies stellt sicher, dass der Kontakt auf gegenseitigem Einverständnis beruht.
- **Maximale Transparenz im Betreuersteam:** Nach jeder Veranstaltung wird eine Nachbesprechung organisiert und auch Auffälligkeiten und schwierige Situationen im Zusammenhang mit dem Thema sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche offen und transparent angesprochen und Lösungen abgestimmt.



3.2.5. Übernachtung bei Veranstaltungen

In Gruppensituationen, etwa bei Fahrten oder bei längeren Trainingseinheiten, könnten Täter versuchen, durch gezielte Zuwendungen oder "besondere" Aufgaben das Vertrauen von Kindern oder Jugendlichen zu gewinnen. Die Nähe und Vertrautheit, die in solchen Situationen entsteht, kann missbraucht werden, um unzulässige Handlungen zu begehen.

Aktivitäten wie Fahrten, Camps oder Ausflüge bieten für Täter unter Umständen die Möglichkeit, in weniger überwachten Momenten auf Kinder oder Jugendliche einzuwirken, um Vertrauen aufzubauen und die Betroffenen zu manipulieren.

Wir, die DLRG OG Wetter (Ruhr), haben deshalb die folgenden, verpflichtenden Verhaltensregeln für alle Vereinsvertreter bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Freizeiten und Veranstaltungen festgelegt:

- **Erstellung verbindlicher Richtlinien für Fahrten und Ausflüge:** Für alle Fahrten und Ausflüge werden verbindliche Richtlinien erstellt, die sicherstellen, dass die Sicherheit und das Wohl der Teilnehmenden jederzeit gewährleistet sind. Diese Richtlinien umfassen sowohl präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken als auch klare Verhaltensregeln für Betreuer und Teilnehmende.
- **Keine alleinige Übernachtung eines Betreuers mit einem Kind:** Die Zimmerbelegungen während Übernachtungen werden so organisiert, dass Betreuer niemals allein mit einem Kind in einem Zimmer sind. Es wird darauf geachtet, dass sowohl die Betreuer als auch die Kinder in Gruppenräumen untergebracht werden, um jederzeit eine transparente und kontrollierte Umgebung zu gewährleisten.
- **Räumliche Trennung von Betreuern und Kindern, soweit möglich:** Betreuer werden, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, von den Kindern räumlich getrennt untergebracht. Diese Trennung dient dem Schutz und schafft eine klare Grenze zwischen den Verantwortlichen und den betreuten Kindern, um Missverständnissen oder unangemessenen Situationen vorzubeugen.
- **Geschlechtertrennung in Schlafräumen:** Zur Wahrung der Privatsphäre und Sicherheit der Kinder erfolgt eine klare Trennung der Schlafräume nach Geschlechtern. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich alle Teilnehmenden in einem respektvollen und sicheren Umfeld aufhalten, das ihre Bedürfnisse und Rechte berücksichtigt.
- **Dokumentation der Teilnahme und Einholung schriftlicher Erklärungen der Eltern:** Für jede Veranstaltung wird eine detaillierte Dokumentation der Teilnehmenden erstellt. Darüber hinaus wird von den Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt, in der sie ihre Zustimmung zur Teilnahme des



Kindes und zu den jeweiligen organisatorischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen geben.

3.2.6. Privater Umgang

Neben den Regeln und Verhaltensweisen, die innerhalb des Vereins und im Rahmen von Vereinsaktivitäten gelten, spielt auch das Verhalten im privaten Umfeld eine wichtige Rolle im Schutz vor sexualisierter Gewalt. Besonders für ehrenamtliche Betreuerinnen, Trainerinnen und andere Vereinsmitglieder, die enge Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen, ist es entscheidend, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion und der potenziellen Gefährdung bewusst sind, die durch private Interaktionen entstehen kann.

Das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt umfasst daher nicht nur die Verhaltensrichtlinien während der Vereinsaktivitäten, sondern auch klare Leitlinien für den Umgang im privaten Bereich. Dieser Bereich umfasst alle Situationen, in denen Vereinsmitglieder außerhalb des offiziellen Rahmens miteinander in Kontakt stehen, etwa bei privaten Treffen, in sozialen Medien oder bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass auch im privaten Umfeld der respektvolle, Grenzen wahrende Umgang miteinander stets eingehalten wird. Die Wahrung persönlicher Grenzen und die klare Abgrenzung zwischen privaten und beruflichen/vereinsbezogenen Beziehungen sind notwendig, um das Vertrauen und die Sicherheit aller Beteiligten zu schützen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Erwachsenen vor Missverständnissen oder unzulässigen Handlungen, die im privaten Kontext schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen können.

Wir, die DLRG OG Wetter (Ruhr), haben deshalb die folgenden, verpflichtenden Verhaltensregeln für alle Vereinsvertreter für den privaten Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus dem Verein festgelegt:

- **Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.
- **Privater Lebensbereich:** Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche Übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.
- **Keine Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im privaten KFZ:** Es werden grundsätzlich keine Kinder und Jugendlichen im privaten Kraftfahrzeug mitgenommen und transportiert, besonders nicht in Einzelsituationen, sondern



der Transport über die Eltern abgesprochen und organisiert. Ausnahme sind Transporte von Kindern und Jugendlichen der Vereinsvertreter selber, wenn diese explizit für jeden Einzelfall mit den Eltern abgestimmt und zugesagt sind.

- **Handy & Social Media:** Vereinsvertreter kommunizieren mit Kindern und Jugendlichen im Verein nur über offizielle Gruppen, transparent und für alle sichtbar. Es gibt keine 1:1 Chats mit Kindern und Jugendlichen, auch Anfragen dieser werden nicht rein privat beantwortet. Im Zweifel werden die Eltern direkt kontaktiert.

3.3. Verbindlicher Ehrenkodex:

Wir verpflichten alle Betreuer, Trainer und Ehrenamtlichen in der DLRG OG Wetter (Ruhr) vor Beginn ihrer Tätigkeit im Verein einen Ehrenkodex zu unterzeichnen.

Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der o.g. Verhaltensregeln legt unser Kodex generell fest:

- Respekt vor persönlichen Grenzen: Alle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen müssen von diesen gewollt und respektvoll sein.
- Professionelle Nähe: Körperkontakt ist auf notwendige Handlungen beschränkt (z. B. beim Schwimmenlernen oder im Notfall).
- Keine privaten Beziehungen: Betreuer vermeiden private Treffen oder individuelle Gespräche ohne Aufsicht mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen.
- Digitale Kommunikation: Betreuer kommunizieren ausschließlich über offizielle Gruppenkanäle. Private Nachrichten sind nicht gestattet.
- Keine diskriminierenden oder sexualisierten Inhalte: Unangemessene Kommentare, Witze oder Berührungen sind absolut untersagt.

Der Ehrenkodex in seiner jeweils aktuellsten Version ist im Anhang dieses Schutzkonzeptes hinterlegt und kann zusätzlich jederzeit an der Rettungswache eingesehen werden.

3.4. Verpflichtende Führungszeugnisse:

Alle Vereinsvertreter der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. ab 14 Jahren sind verpflichtet, beim Beginn ihrer Tätigkeit und zur regelmäßigen Wiederholung (mindestens alle 5 Jahre) ein „erweitertes Führungszeugnis“ gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.



Die DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. verfolgt das Ziel, sicherzustellen, dass keine Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder regelmäßig mit ihnen in Kontakt stehen, die aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt wurden.

Bei Vorliegen eines Eintrags nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII wird ein sofortiges Tätigkeitsverbot ausgesprochen. Die relevanten Straftaten und Gesetzesauszüge sind im Anhang dieses Schutzkonzeptes aufgelistet und für alle Mitglieder einsehbar.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine vom Verein benannte Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson verpflichtet sich schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit und unterliegt der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses sowie die notwendige Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde oder dem Bürgeramt werden über den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. zur Verfügung gestellt.

Wird eine Person erstmals mit Aufgaben betraut, bei denen sie regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt steht, muss das erweiterte Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Übernahme der Aufgaben. Nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson wird das Führungszeugnis dem Vereinsmitglied unverzüglich zurückgegeben.

3.5. Selbstverpflichtungserklärung

Alle Personen über 14 Jahre, die im Rahmen der Vereinsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII (siehe Anhang) anhängig sind und sollte ein solches Verfahren eingeleitet werden, werden sie dies umgehend mitteilen.

Ein entsprechendes Dokument befindet sich in Anhang dieses Konzeptes.

3.6. Schulungen und Workshops

Um die Sicherheit und das Wohl aller Kinder und Jugendlichen in unserer DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. zu gewährleisten, legen wir großen Wert auf präventive Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen richten sich sowohl an



unsere Betreuerinnen und Trainerinnen als auch an die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern. Ziel ist es, alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren, Handlungskompetenzen zu vermitteln und eine sichere Umgebung zu schaffen.

Schulungen für Betreuer und Trainer

Unsere Betreuerinnen und Trainerinnen nehmen mindestens alle 2 Jahre an Schulungen teil, die sich mit den Themen Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und den relevanten rechtlichen Grundlagen befassen.

Die Schulungen sind fest in die reguläre Ausbildungsarbeit der DLRG OG Wetter (Ruhr) integriert (bspw. auf den jährlichen Ausbildungswochenenden) und umfassen unter anderem folgende Inhalte:

- **Täterstrategien erkennen:** Die Teilnehmer lernen, wie Täter gezielt versuchen, Kinder zu isolieren oder emotional zu manipulieren. Hierzu gehören beispielsweise Taktiken wie das Schaffen von „geheimen“ Bindungen oder das gezielte Ausnutzen von Machtverhältnissen.
- **Frühzeitiges Erkennen von Warnsignalen:** In der Schulung wird aufgezeigt, wie man Anzeichen für Missbrauch oder Gewalt frühzeitig erkennen kann, z. B. durch Verhaltensänderungen wie Rückzug, Angst oder auffällige emotionale Reaktionen.
- **Richtige Gesprächsführung mit betroffenen Kindern:** Wir vermitteln Techniken und Methoden, wie man in einfühlsamen, respektvollen Gesprächen das Vertrauen von betroffenen Kindern gewinnen kann, um ihnen zu helfen, sich zu öffnen, ohne sie unter Druck zu setzen.

Workshops für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche führen wir kindgerechte Workshops durch, in denen sie auf spielerische und einfühlsame Weise über ihre Rechte und den Umgang mit unangemessenen Situationen aufgeklärt werden. Die Themen umfassen:

- **Persönliche Grenzen und das Recht, „Nein“ zu sagen:** Die Kinder lernen, was persönliche Grenzen sind und wie sie diese in unterschiedlichen Situationen selbstbewusst vertreten können.
- **Umgang mit unangenehmen Situationen und das Erkennen von Missbrauch:** In diesen Workshops erfahren die Kinder, wie sie sich in schwierigen Situationen richtig verhalten können und wie sie Missbrauch frühzeitig erkennen können.



- **Vertrauenspersonen ansprechen – wer hilft mir?** Die Kinder werden darüber informiert, wem sie sich anvertrauen können und wie sie Hilfe suchen, wenn sie sich bedroht oder unwohl fühlen.

Informationsabende für Eltern

Im Rahmen von Veranstaltungen und Wochenendfreizeiten (mit Übernachtung) bieten wir Informationsabende für die Eltern unserer Mitglieder an, um sie über die Präventionsmaßnahmen der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. aufzuklären. Diese Abende dienen dazu, Eltern über die wichtigsten Anzeichen von Missbrauch zu informieren und sie für das Thema zu sensibilisieren. Inhalte der Informationsabende umfassen:

- **Präventionsmaßnahmen:** Wir stellen die verschiedenen Präventionsstrategien vor, die in unserer DLRG Ortsgruppe umgesetzt werden, und erläutern, wie Eltern gemeinsam mit uns Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder übernehmen können.
- **Anzeichen von Missbrauch:** Eltern erhalten Informationen zu den typischen Verhaltensänderungen und Anzeichen, die auf Missbrauch hindeuten können, damit sie frühzeitig reagieren können.
- **Strukturen des Schutzkonzepts:** Wir erläutern die konkreten Maßnahmen und Strukturen unseres Schutzkonzepts, damit die Eltern wissen, wie die DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. für den Schutz ihrer Kinder sorgt und welche Ansprechpartner im Falle von Verdachtsmomenten oder Fragen zur Verfügung stehen.

Durch diese regelmäßigen Schulungen und Workshops möchten wir sicherstellen, dass alle Beteiligten über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern, Missbrauch frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

4. Interventionsmaßnahmen

Wir, der Vorstand der DLRG OG Wetter (Ruhr), tragen die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts, organisieren regelmäßige Schulungen und überwachen die Einhaltung der Maßnahmen.



Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen (siehe Art. 6 EMRK).

Jeder Verdacht wird zu Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter vorerst ausschließlich mit dem Jugendschutzbeauftragten der DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen.

In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falls informiert. Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren. Ein entsprechendes Dokument befindet sich im Anhang dieses Konzeptes.

4.1. Meldewege und Ansprechpersonen

4.1.1. Etablierung vertrauensvoller Ansprechpartner:

- Der Vorstand der DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. benennt mindestens einen Jugendschutzbeauftragten der als erste Kontaktpersonen bei Verdachtsfällen für Erziehungsberechtigte sowie sämtliche Vereinsmitglieder unabhängig ihrer Funktion und Aufgabe dient
- Diese Person ist neutral und unabhängig
- Neben diesem Jugendschutzbeauftragten kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden – insbesondere der Vereinsvorstand oder sein Vertreter
- Die entsprechende Personalie sowie die Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten kann der Internetseite der DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. (wetter.dlrg.de) entnommen werden

4.1.2. Klare Meldewege:

- Jeder kann Vorfälle anonym oder persönlich melden (z. B. über einen Briefkasten, E-Mail-Adresse oder persönlich)
- Auch Kinder und Jugendliche wissen, an wen sie sich wenden können
- In jedem Fall steht die E-Mailadresse jugendschutz@wetter.dlrg.de zur Verfügung



4.1.3. Notfallplan:

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen, wird die DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. nachfolgendem Handlungskonzept vorgehen:

- Erkennen des möglichen Fehlverhaltens
- Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
 - Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
 - Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
 - Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.
 - Die DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
- Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung
- Ggf. Erziehungsberechtigte informieren
- Einbeziehung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, des Jugendschutzbeauftragten und ggf. eines Vertreters externer Beratungsstellen (siehe Kapitel 6) zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens
 - Ruhe bewahren! Kein blinder Aktionismus!
 - Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen
 - Auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen
 - Genaue Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen...), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen
- Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung (durch ein Gericht) gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung
- Information der Presse ist mit dem Vorstand abzustimmen.



- Keine Öffentlichkeitsarbeit entgegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte.
- In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter gegenüber der Presse gewahrt werden. Der Pressebericht muss objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen.

5. Konsequenzen für Täter im Verein

In der DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. tolerieren wir keinerlei Form von sexualisierter Gewalt, Belästigung oder Übergriffen. Sollte es zu einem Verdacht oder einer Feststellung kommen, dass eine Person im Verein sexualisierte Gewalt in psychischer und/ oder physischer Form ausgeübt hat oder dies beabsichtigt, wird mit sofortiger und konsequenter Härte reagiert.

Im Falle eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt oder eines begründeten Verdachts werden die betroffenen Personen unverzüglich aufgefordert, sämtliche Tätigkeiten, Aufgaben und Ämter innerhalb des Vereins niederzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person in einer leitenden Funktion oder als Betreuer ohne besondere Funktion tätig ist.

Der betreffende Täter wird nach einer rechtskräftigen Verurteilung ohne Ausnahme aus dem Verein ausgeschlossen, notfalls gegen seinen Willen durch einen Vorstandsbeschluss gemäß Vereinssatzung.

6. Hilfsangebote

Die DLRG OG Wetter (Ruhr) e.V. unterstützt Betroffene von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten.

Dazu gehören insbesondere:

- **Profamilia: Kizz Schwelm - Kinder- und Jugendschutzambulanz gegen sexualisierte und häusliche Gewalt**
Wilhelmstr. 45, 58332 Schwelm
Tel.: 02336/4436425
E-Mail: en-suedkreis.kizz@profamilia.de



- **DLRG Landesverband Westfalen**
Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen für Erstberatung)
- **DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt**
Tel.: 05723/955 333
E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de
<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>
- **Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:**
Tel.: 05723/955 559
<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>
- **Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**
Tel.: 116 111
Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich
Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

7. Schlusswort und Inkrafttreten

Wir setzen alles daran, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Unsere Ortsgruppe lebt eine Kultur des Respekts, der Transparenz und des Handelns – für ein sicheres Miteinander.

Wetter Ruhr, den 14. Dezember 2024



1. Vorsitzender (Jens Rettschlag)



2. Vorsitzender (Olaf Bauerreis)



Jugendschutzbeauftragter (Michael Westermeier)



Anhang



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.



Landesverband Westfalen

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren werden.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben, sie nicht durch die sozialen Medien zu missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Gliederung:

Ort, Datum

Unterschrift (bei minderjährigen Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: 1.den Umstand der Einsichtnahme, 2.das Datum des Führungszeugnisses und 3.die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist: a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften



- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Selbstverpflichtungserklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren

Ich, _____ (geb. am: _____), erkläre wahrheitsgemäß und eidesstattlich, dass: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- gegen mich derzeit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind.
- folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind:
.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*
- gegen mich in der Vergangenheit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden.
- folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden:
.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*
- ich den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Wetter (Ruhr) e.V. unverzüglich informieren werde, wenn gegen mich zukünftig ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII eröffnet wird.

Ich bin darüber informiert, dass die Angabe einer unrichtigen Erklärung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift

*Den/Dem Verfahren zugrundeliegende(n) Sachverhalt(e) ggf. auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern

Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden